Die Vorstellungen des Bauherrn vom Bauvorhaben sind hinreichend konkret, so dass Planungs- und/oder Überwachungsziele vertraglich vereinbart werden können

Übersicht Orientierungshilfen Architektenverträge

Die Vorstellungen des Bauherrn sind (z.T.) noch vage, so dass noch keine Planungsund/oder Überwachungsziele vertraglich vereinbart werden können

Wesentliche Planungs- und/oder Überwachungsziele stehen fest

Orientierungshilfe Vorplanung Neubau ohne Zielfindungsphase Orientierungshilfe Vorplanung Umbau/Modernisierung ohne Zielfindungsphase

Orientierungshilfe **ohne** Zielfindungsphase

Wesentliche Planungs- und/oder Überwachungsziele stehen noch nicht fest

Orientierungshilfe Vorplanung Neubau **mit** Zielfindungsphase

Orientierungshilfe
Vorplanung
Umbau/Modernisierung
mit Zielfindungsphase

Orientierungshilfe **mit** Zielfindungsphase

Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Fachrichtung Architektur

Fachrichtung Innenarchitektur Orientierungshilfen ohne Zielfindungsphase

Orientierungshilfen mit Zielfindungsphase

Fachrichtung Stadtplanung

Orientierungshilfe Bebauungsplan

Sonstige (liegen den Orientierungshilfen z.T. an Informationen für Architektenverträge mit Verbrauchern bei Vertragsschluss - innerhalb der Geschäftsräume

außerhalb der Geschäftsräume

Vereinbarung über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Rahmen der Kostenberechnung beim Bauen im Bestand (liegt der Orientierungshilfe an) Ergänzungsvereinbarung (Nachträge/Zusätze) (liegt der Orientierungshilfe an)

Abnahmeprotokoll (liegt der Orientierungshilfe an)

Formulierungshilfe Sonderkündigungs -recht (liegt den Orientierungshilfen **mit** Zielfindungsphase an)